

Satzung

des Kinder-Kinder
Fördervereins e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kinder-Kinder Förderverein e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Michendorf.
3. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Potsdam unter der Registernummer VR 1856 P eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zur Verbesserung der Lebens- und Kommunikationsbedingungen in der Gemeinde Michendorf.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Initiativen zur Verbesserung der sozialen und kulturellen Situation für Kinder, Jugendliche und Familien.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Überschüsse eines Geschäftsjahres werden in das folgende Geschäftsjahr übernommen. Sie dürfen nicht an Vereinsmitglieder ausgezahlt werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die Verwendungen der Mittel und das Vermögen des Vereins vor der

Mitgliederversammlung durch einen Geschäftsbericht offen darzulegen. Gleichzeitig wird die Planung für das folgende Jahr durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Die Beitrittserklärung kann in schriftlicher oder in Textform abgegeben werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besonders um den Verein verdient gemacht hat. Das Vorschlagsrecht hat der Vorstand. Die Abstimmung hierzu muss auf einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind jedoch von deren Pflichten befreit und zahlen keinen Beitrag.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder in Textform zu informieren.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig. Er ist nur wirksam, wenn er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt wird.
6. Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wegen grober Verstöße gegen den Vereinszweck und die Interessen des Vereins, wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wenn Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten ausstehen und ihre Erfüllung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
7. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach vorheriger persönlicher Anhörung des Mitglieds. Gegen den Beschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
8. Nach dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Mitglieder erhalten über die Zahlung eine Rechnung, die per E-Mail übermittelt werden kann.
2. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand sind, können – nach zweimaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung – durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. § 4 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Nach Bedarf können zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, das oberste Organ, besteht aus sämtlichen wahlberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie wird öffentlich abgehalten, über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes,
 - die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Schaffung einer

Beitragsordnung und ihre Änderung,

- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes gemäß § 4 Absatz 2 und 6.
4. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Sofern eine Person gewählt wird, erhält derjenige den Zuschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder sie schriftlich oder in Textform fordern. Er muss diesem Antrag nachkommen. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Vorstand kann erforderlichenfalls weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder auf bis zu fünf erhöhen. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Ein Mitglied kann maximal nur eine Vorstandsfunktion innehaben.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er führt die Geschäfte und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu fassen ist, abberufen werden.

§ 10 Satzungsänderung oder Neufassung

Beschlüsse über Änderungen oder Neufassung der Satzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über eine Satzungsänderung kann nur mit einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Neufassung oder Änderungsvorschläge zur Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform bekannt zu machen.

§ 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, in der Tageszeitung, in dem Lokalblatt oder dem Schwarzen Brett nur, wenn das Mitglied damit einverstanden ist und der Veröffentlichung nicht widersprochen hat.

§ 12 Auflösung, Liquidation und Vermögensfall

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden

Mitglieder. Über die Auflösung des Vereins kann nur innerhalb einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Michendorf für ihre Kinder- und Jugendarbeit.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. August 2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.